

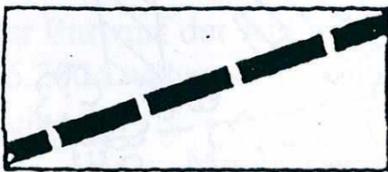
1. Änderung

**Außenbereichssatzung**  
für den Bereich Vorwerk – Ausbau  
(§ 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

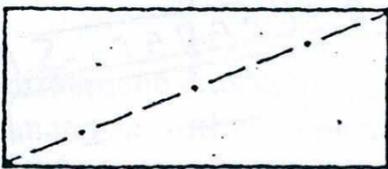
Maßstab 1 : 1000

**Ausschnitt aus der Planzeichnung umseitig**

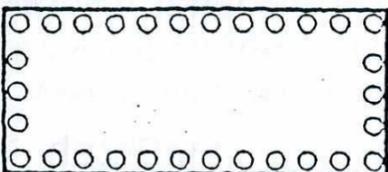
**Zeichenerklärung**



Geltungsbereich der Satzung,  
Grenze des bebauten Bereichs im Außenbereich  
(§ 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



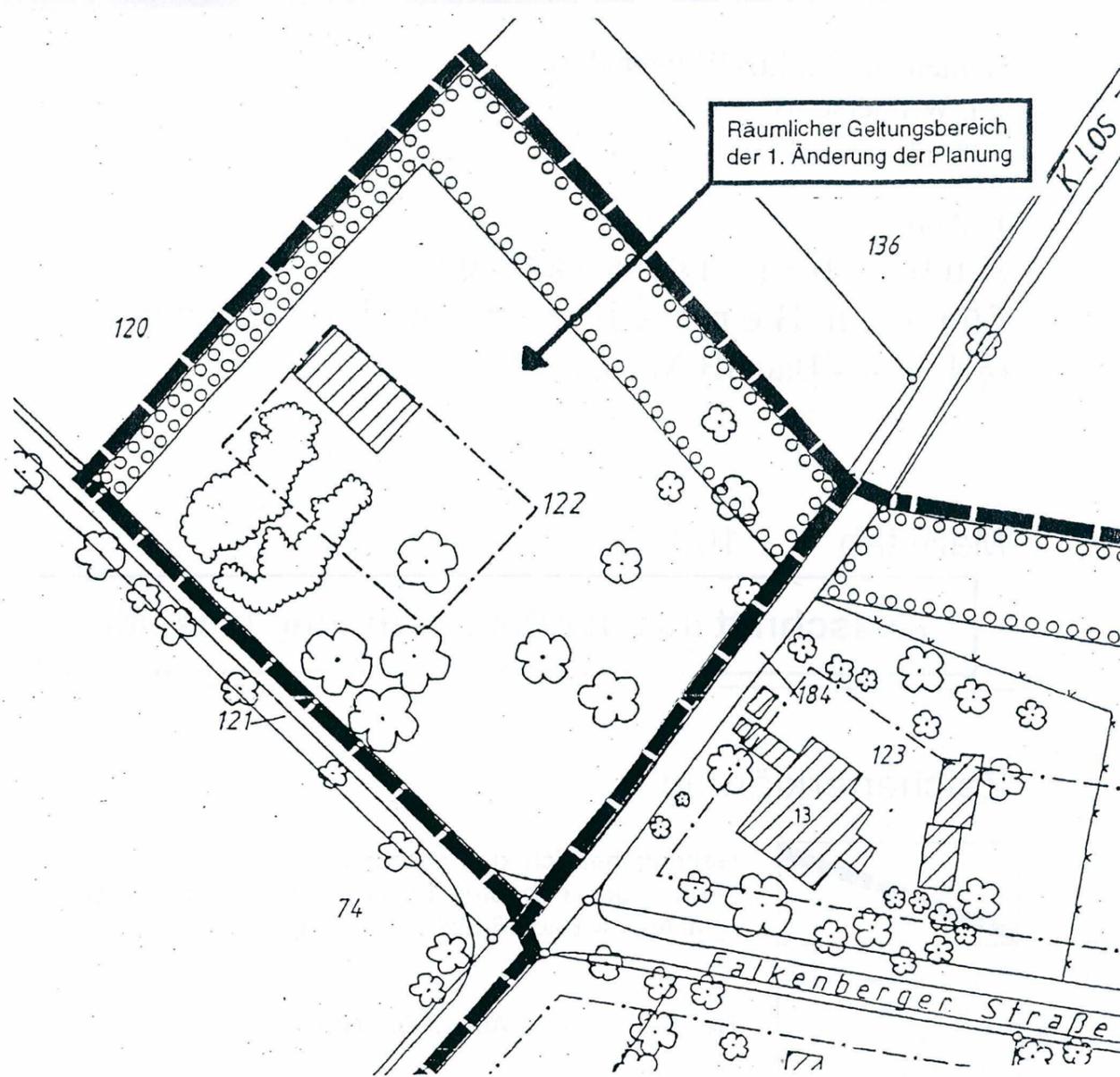
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,  
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1  
Nr. 25 BauGB)

**Bearbeitungsstand**  
Genehmigte Planfassung  
1. Änderung

Stand März 1996  
Stand März 2004

Städtebauliche Planung:

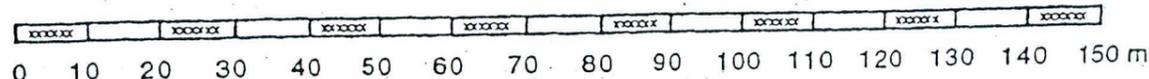
Dipl.-Ing. Martin Hoffmann  
Stadtplaner  
Freiherr-vom-Stein-Straße 26  
13 467 Berlin



Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf  
 OT Wilmersdorf  
**Außenbereichssatzung**

Amt Odervorland Kreis Oder - Spree

Maßstab 1 : 1000



**Bearbeitungsstand**  
 Genehmigte Planfassung  
 1. Änderung

Stand März 1996  
 Stand März 2004

Städtebauliche Planung:

Dipl.-Ing. Martin Hoffmann  
 Stadtplaner  
 Freiherr-vom-Stein-Straße 26  
 13 467 Berlin

**Außenbereichssatzung für den Bereich Vorwerk-Ausbau**

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Planung erstreckt sich auf das Flurstück 122 der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 2.

§ 5

Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

4. Die im Plan eingetragene straßenseitige Baugrenze verläuft mit Abstand von 6 m parallel zur straßenseitigen Grundstücksgrenze. Die im Plan eingetragene rückwärtige Baugrenze verläuft mit Abstand von 31 m parallel zur straßenseitigen Grundstücksgrenze. Dies gilt nicht für das Flurstück 122.

Die weiteren Festsetzungen der genehmigten Außenbereichssatzung werden von der Änderung der Satzung nicht berührt.

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

**Verfahrensvermerke**

1. Die Gemeindevertretung hat am 17.02.2004 beschlossen, die Außenbereichssatzung zu ändern. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.05.2004 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 06.04.2004 den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.05.2004 erfolgt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.05.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.05.2004 bis zum 09.06.2004 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, öffentlich ausgelegen:
 

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 h – 12.00 h und 13.00 h – 16.00 h
Dienstag	9.00 h – 12.00 h und 13.00 h – 18.00 h
Freitag	8.00 h – 12.00 h

 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.05.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.06.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Änderung der Satzung wurde am 22.06.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.
7. Die Änderung der Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Briesen (Mark), den 15.03.05

Stumm  
 Amtsdirektor



8. Die Bekanntmachung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.04.05 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Briesen (Mark), den 18.04.05

Stumm  
 Amtsdirektor

